https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-68-1

68. Verordnung (Avertissement) der Stadt Zürich betreffend Kaufmenge des Getreides auf dem Kornmarkt

1770 Oktober 24

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkt (Kornmarkt) eine Verordnung mit drei Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass Bürger, Hintersassen und nahe der Stadt wohnhafte Landleute nicht weniger als 6 Mütt Getreide pro Person auf dem Getreidemarkt einkaufen dürfen (1). Falls die erlaubte Menge zu viel für eine einzelne Person ist, dürfen sich mehrere Personen die Menge aufteilen. Allerdings darf zur Vermeidung von Gedränge auf dem Markt nur eine Person den Einkauf tätigen (2). Personen, die weniger als 6 Mütt Getreide benötigen, sollen die gewünschte Menge am Tag nach dem Getreidemarkt, nämlich am Samstagmorgen, gegen Barzahlung im Kornhaus kaufen (3).

Kommentar: In Zürich gab es im Mittelalter zwei Kornmärkte, die sich links und rechts der Limmat befanden. Mit der Errichtung des neuen Kornhauses vor dem Fraumünster im Jahr 1619 konzentrierte sich der Kornmarkt auf diesen Standort. Im 17. und 18. Jahrhundert fungierte der Zürcher Kornmarkt zudem nicht mehr als überregionaler Getreideumschlagplatz, sondern versorgte nur noch die Bevölkerung des erweiterten Zürichseeraums. Da Zürich mehr Getreide verbrauchte als es produzierte, wurde der Hauptteil des Getreides auf dem Kornmarkt aus dem süddeutschen Raum importiert. Zu kaufen gab es entspelzten Dinkel (Kernen), Hafer, Roggen und kleinere Feldfrüchte (Schmalsaat), was in der Regel mit Hohlmassen abgemessen wurde.

Im 18. Jahrhundert fand der Kornmarkt in Zürich jeden Freitagnachmittag statt. Der Kornmarkt wurde durch das sogenannte Kernenglöcklein des Fraumünsters eingeläutet und danach durch den Stadtknecht eröffnet. Es herrschte Marktzwang, was bedeutete, dass ausser für den Eigengebrauch kein Getreide ausserhalb des Kornmarktes gehandelt werden durfte. Zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf des Getreidemarktes waren grundsätzlich die drei Zollherren der Kornhauskommission. Alles Getreide, das gehandelt wurde, musste zunächst in der Zollstube angemeldet werden, wo es gezählt, gemessen, die obrigkeitliche Abgabe (1 Immi pro Mütt) eingezogen und verzollt wurde. Ausserdem wurde dort der mittlere Getreideverkaufspreis (Fruchtschlag) errechnet. Dieser bildete die Grundlage für den Mehlpreis (Mehlschlag), wobei das Verhältnis zwischen Getreide und Mehl auf den obrigkeitlich festgelegten Mehlproben basierte (vgl. Mehlprobe von 1778: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81). Schliesslich konnte damit der Brotpreis (Brotschlag) berechnet werden (vgl. Ordnung betreffend Brotverkauf auf der Landschaft von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75).

Die eigentliche Kontrolle vor Ort oblag zahlreichen bürgerlichen Amtleuten. Die wichtigste Person dabei war der Kornhausmeister, der für die Einhaltung der Marktordnung und für das gelagerte Getreide im Kornhaus, zu welchem er als einziger einen Schlüssel hatte, verantwortlich war. Ausserdem musste der Kornhausmeister Verzeichnisse über das gehandelte und gelagerte Getreide führen. Weitere bürgerliche Ämter waren der Sackträger, Kernenfasser, Immener, Ynzeller und Stadtknecht.

Ursprünglich galt auf dem Zürcher Kornmarkt das Vorkaufsrecht (Zustehrecht) für Zürcher Bürger. Dies bedeutete, dass ein Bürger, der neben einer Kauftransaktion stand, das Recht hatte, dem Käufer einen Teil des Getreides für denselben Preis abzukaufen. Im 18. Jahrhundert galt das Vorkaufsrecht nicht mehr nur für Bürger, sondern für alle Marktteilnehmer. Dies führte dazu, dass die Verkäufer häufig einen erhöhten Aufwand oder sogar finanzielle Einbussen hatten, da die einzelnen Verkaufsmengen kleiner geworden waren. Für die Käufer war das Vorkaufsrecht gemäss einer Untersuchung der Kornhauskommission von 1776-1778 ebenfalls mühsam, da sie bei einer Kaufabwicklung jederzeit damit rechnen mussten, dass ihnen jemand das gerade eben erstandene Getreide wieder abkaufte. Insbesondere während der Teuerung von 1770 nahm die Beanspruchung des Vorkaufsrechts stark zu (StAZH B III 328, S. 18-19).

Am 22. Oktober 1770 verfasste die Kornhauskommission einen Entwurf der vorliegenden Verordnung sowie Vorschläge bezüglich deren Publikation und Ausführung (StAZH B III 325, S. 56-59). So

sollte die Verordnung als Avertissement den kommenden Donnstags-Nachrichten beigelegt werden (vgl. Donnstags-Nachrichten vom 25. Oktober 1770: BSB 4 Helv. 113-1766/70). Daneben sollte die Verordnung an die Türen des Kornhauses geschlagen und vor Marktbeginn vom Zollschreiber verlesen werden. Zudem schlug die Kornhauskommission vor, mehrere Mitglieder aus dem Grossen Rat für die Aufsicht des Verkaufs kleinerer Getreidemengen an den Samstagen zu beauftragen. Das zu verkaufende Getreide sollte zuvor in mittelmässiger und bester Qualität von den Grossratsmitgliedern eingekauft und mit einem Preisnachlass von drei Schilling pro Mütt in kleinen Portionen (ein Viertel bis ein Mütt) verkauft werden. Für die Dokumentation aller Käufe und Verkäufe sollte ein ordentlicher Schreiber eingesetzt werden. Der Kleine Rat genehmigte den Entwurf, die Publikationsvorschläge sowie die Empfehlungen bezüglich der Samstagsverkäufe am 24. Oktober 1770 (StAZH B II 950, S. 165-166).

Zum Kornmarkt in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Giger 1990; Sulzer 1944, S. 27-56.

AVERTISSEMENT

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] Erkanntniß betreffend das fruchtquantum des fürkaufs beim kornmarkt 1770.

Da Unsere Gnådigen Hohen Herren vernehmen mussen, wie daß bey dem eingeführten Einkauf der Früchten, sowol von Verbürgerten als den nåchst-gelegenen Landleuten um die Stadt, einige Schwierigkeiten sich geäusseret, welche entweder den jeweiligen Verkäufern der Früchten, die den hiesigen Korn-Markt besuchen und unterhalten mussen, oder aber den Einkäufern selbsten beschwerliche Folgen nach sich ziehen könnten, haben Unsere Gnädigen Hohen Herren aus Landesvätterlicher Vorbetrachtung denenselben ehemöglichst vorzubiegen, und die so nöthige Zufuhr bestens zu beförderen und zu erleichteren, mithin auch den Verbürgerten und Landleuten, den ihnen selbst obligenden Einkauf desto bequemer zu machen, als eine nöthige Verordnung angesehen und bestimmt:

Daß es

- 1. Einem jeden Verbürgerten, Hintersåssen oder nahe bey der Stadt gesessenen Landmann frey stehen solle, sich auf dem Korn-Markt mit Frucht zu versehen; doch daß er weniger nicht für einmal als 6 bis 8 Mütt einkaufen, und auch nicht anderst als für dieses Quantum zustehen solle. Wurde aber
- 2. Einem Verbürgerten, Hintersässen oder Landmann dieses Quantum von 6 bis 8 Mütten zu stark seyn, so mögen 2 oder mehrere von ihnen sich miteinander zu Einkaufung, oder Zustehung zu den Käufen, eines solchen Quanti vereinbaren; doch daß für solches Quantum von 6 bis 8 Mütten nicht mehr als eine Person, wann schon verschiedene sich darzu verstuhnden, beym Kauf oder Zustehen, zu Vermeidung des Gedrängs, erscheinen solle. / [fol. v] Damit aber
- 3. Denen, so weniger als 6 Mutt, mithin nur einen oder zwey oder auch noch weniger bedörfen, auch geholfen, und dem Verkäufer nicht die Beschwerd aufgelegt werde, das Geld so in kleinen Portionen zu beziehen, haben Unsere Gnädigen Hohen Herren die Verordnung gemacht, daß das hierzu benöthigte Quantum sammenthaft angekauft, und dann Morgens darauf, als jeden Sams-

tag Morgens, einem jeden Verburgerten, Hintersåssen oder Landmann, was er bedarf, gegen baare Bezahlung an gutem Geldt, darunter die Vierbåzner das kleinste seyen, überlassen werden; so daß also, wer nur ein geringes Quantum von Frucht bedarf, nicht verbunden ist, den Korn-Markt zu besuchen, sondern seine Bedürfnuß am Samstag Morgen bey dem Kornhaus abholen mag.

Coram Senatu.

Actum Mittwochs den 24. Octobris 1770.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 76; 1 Bl.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1023, Nr. 1770.

3

10